



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion VI – Klima und Energie
Abteilung VI/11 – Europäische Energieangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-VI-11@bmk.gv.at
vi-6@bmk.gv.at

Wien, am 10. Februar 2022
Zl. 509/100222/FR,TS

GZ: COM(2021) 802 final

**Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zur
EU-Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden** (Neufassung,
COM(2021) 802 final)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt das Fit for 55-Paket der EU-Kommission. Denn dass der Klimawandel aufgehalten werden muss, steht auch für die Gemeinden außer Frage. Die Extremereignisse der letzten Zeit zeigen deutlich, mit welchen Herausforderungen Politik und Bevölkerung vor Ort zu kämpfen haben. Österreichs Gemeinden sind bereits seit langem Vorreiter, wenn es um nachhaltiges Bauen, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien geht. Klimabündnis- und e5-Gemeinden verfolgen Gesamtkonzepte, während viele andere Gemeinden auch mit Einzelmaßnahmen wesentliche Beiträge zum Klimaschutz leisten. Die Bauordnungen sorgen außerdem dafür, dass der kommunale Gebäudebestand im Neubau bzw. bei umfassenden Renovierungen bereits jetzt höchsten Standards entspricht.





Die Revision der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird daher aus kommunaler Sicht grundsätzlich positiv bewertet.

Wir unterstreichen jedoch die Notwendigkeit, Ziele so zu gestalten, dass sie tatsächlich auch umsetzbar sind. Die mitunter sehr kurzen Fristen im Richtlinienvorschlag sind aus unserer Sicht nicht realistisch. Auch die Sanierung des gesamten Gebäudebestands hin zu Niedrigenergie- bzw. Nullemissionsgebäuden scheint v.a. in Anbetracht der im Vergleich zum Gesamtgebäudebestand großen Anzahl an im Privatbesitz befindlichen Einfamilienhäusern fraglich. Hier wird es zusätzlicher Informationsangebote und dezentraler, professioneller Anlaufstellen für private Haushalte bedürfen. Die Gemeinden, die oftmals erster Ansprechpartner sind, werden diese Aufgabe nicht lösen können.

Allgemeines:

Die Richtlinie verfolgt nicht nur das Ziel, die Energieeffizienz des europäischen Gebäudebestands zu erhöhen, sondern auch den Treibhausgasausstoß des Gebäudesektors zu verringern und bis 2050 einen Nullemissions-Gebäudebestand zu erreichen.

Für öffentliche Gebäude und von der öffentlichen Hand genutzte Gebäudebestandteile gelten äußerst kurze Umsetzungsfristen sowohl bei Renovierungen der schlechtesten Gebäude als auch für den Neubau.

Gemeinden unterliegen den Stabilitäts- und Wachstumskriterien und jede Investition wird streng geprüft. Die Auswirkungen der Coronakrise werden noch länger spürbar sein, angefangen beim Investitionsrückstau bis hin zu Baustoff- und Personalknappheit. Dies ist bei der Festlegung verbindlicher Fristen und der Verpflichtung von Gemeinden unbedingt zu beachten.



Art. 2, Begriffsbestimmungen:

Die Gebäudedefinition greift aus kommunaler Sicht zu kurz. Kommunale Gebäude umfassen Schul- und Verwaltungsgebäude, Wirtschaftsgebäude, Sport- und Freizeitinfrastruktur und Vereinsgebäude wie z.B. der freiwilligen Feuerwehr. In ihrer Nutzung unterscheiden sich diese Gebäude erheblich, manche werden ganzjährig genutzt und sind dementsprechend energieintensiv, andere werden nur stunden- oder tageweise genutzt, geheizt wird bei Bedarf.

Alle öffentlichen Gebäude den gleichen Voraussetzungen zu unterwerfen birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass Gemeinden Sportstätten und Vereinslokale der Energieklassen G und F eher schließen, als die Kosten einer Renovierung zu tragen. Wir sehen dieses Phänomen seit langem bei öffentlichen Bädern, deren Erhaltung den Ertrag bei weitem übersteigt. Strikte Renovierungsvorgaben für nur sporadisch genutzte öffentliche Gebäude könnten den gleichen Effekt erzielen und würden zu einer Verarmung niederschwelliger Freizeitangebote insbesondere im ländlichen Raum beitragen.

In Österreich wurden bereits im Jahr 2020 78 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt.¹ Bis 2030 soll der Gesamtstromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden. Aus kommunaler Sicht fehlt im Wasserkraftland Österreich bei der Definition der Nullemissionsgebäude erneuerbare Energie aus dem Netz als zulässiger Energieträger. Wir geben zu bedenken, dass Klima und Topografie in weiten Teilen Österreichs keine flächendeckende, ganzjährige Selbstversorgung mit standortbasierter erneuerbarer Energie zulassen, die in Annex III vorgesehene Ausnahme für Netzenergie erscheint uns hier zu schwach. Netzenergie sollte jedenfalls berücksichtigt werden können, wenn die EU-Ziele für erneuerbare Energie auf nationaler Ebene erreicht werden.

¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20220126-1>



Art. 3, Nationaler Gebäuderenovierungsplan:

Jeder EU-Mitgliedstaat hat der Kommission einen Gebäuderenovierungsplan zu übermitteln, wo dargestellt wird, welche Zehnjahresziele wie erreicht werden sollen und wie man sich dem Nullemissionsziel für 2050 annähert. Dieser Sanierungsplan ist jedoch mit einem riesigen Datenkonvolut verbunden, zu dessen Erhebung möglicherweise auch die Gemeinden beitragen müssen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert den Bund nachhaltig auf, bereits vorhandene Daten, etwa aus dem [Gebäude- und Wohnungsregister](#) oder aus den [Energieausweisdatenbanken](#) zu nutzen bzw. mit statistischen Hochrechnungen zu arbeiten, um den Gemeinden Verwaltungs- und Erhebungsaufwand zu ersparen.

Neue bzw. zusätzliche Datenerhebungsmerkmale bzw. –Verpflichtungen werden jedenfalls abgelehnt. Außerdem sollten für Folgemeldungen möglichst einfach zu handhabende Systeme aufgesetzt werden, deren Daten auch den Gemeinden selbst zugänglich sein müssen.

Überdies ist auf die offene Frage der Anrechnung von Vorleistungen sowie den praktischen Umgang mit Renovierungen oder Teilsanierungen hinzuweisen. Da Gemeinden ihren Gebäudebestand laufend verbessern stellt sich die Frage, wie diese Leistungen bei über 2000 österreichischen Gemeinden erfasst werden sollen.

Art. 6, Berechnung kostenoptimaler Mindestniveaus

Die Festlegung kostenoptimaler Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (bzw. der dafür erforderliche Rahmen) darf keinesfalls mittels delegiertem Rechtsakt erfolgen.

Art. 9 EPBD

Während für den Neubau bereits jetzt viele Bauordnungen der Länder Niedrigenergie- oder Passivhausstandard vorschreiben, gibt es keine strikten Vorgaben für die Verbesserung des Gebäudebestands mit der schlechtesten





Energiebilanz. Unter Energieklasse G werden in Österreich alte, thermisch unsanierte Gebäude mit einem Energiebedarf über 250 kWh/m² verstanden. Wie viele derartige Gebäude sich im Kommunalbesitz befinden, ist unklar, da die Gemeinden alte, in Betrieb befindliche Gebäude laufend verbessern. Auch hat der Österreichische Gemeindebund keinen Zugang zu den Energieausweisdatenbanken. Laut Richtlinie ist die Gebäudeklasse G bis 2027 um mindestens eine und bis 2030 um zwei Energieklassen zu verbessern. Wenn es sich hierbei um private Wohngebäude handelt, haben die Verbesserung drei Jahre später zu erfolgen.

Die Ausnahmebestimmung von Art. 9 Abs. 5 lit. d sollte im Übrigen auf öffentliche Gebäude erweitert werden. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf Vereinslokale und Mehrzweckhallen (s.o.) zweckdienlich.

Weiters können bei öffentlichen Gebäuden auch denkmalschutzrechtliche Vorgaben im Widerspruch zu den Richtlinienvorgaben stehen und eine Umsetzung verhindern.

Diese Bestimmung, wenn auch als Zielvorgabe zu lesen, ist äußerst realitätsfern, da Sanierungen selten nur auf die nächsthöhere Energieklasse abstellen. D.h. Art. 9 gibt zwar den Anstoß zum Tätigwerden, die konkrete Vorgabe hält dem Realitätscheck aber nicht stand. Statt ein und dasselbe Gebäude innerhalb von sechs Jahren zweimal um je eine Klasse zu verbessern, sollten bei der Sanierungsvorgabe flexible Fristen und Quoten eingeführt werden. Auch ein Quartieransatz für Siedlungen oder Ortsteile könnte zielführender sein als Renovierungsvorgaben für einzelne Gebäude. (Siehe hierzu auch Anmerkung zu Art. 2.)

Den Mitgliedstaaten und insbesondere den Akteuren vor Ort muss größerer Handlungsspielraum zugestanden werden um Ziele flexibel und kostengünstig umzusetzen. Die Analyse sollte im Einklang mit dem Prinzip Energieeffizienz zuerst und der Lebenszyklusanalyse im Gebäudesektor erfolgen.





Da öffentliche Gelder der Bürgerinnen und Bürger für diese Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden, müssen sich diese auch wirtschaftlich rechnen. Eine Sanierung durchzuführen um statistische Vorgaben zu erfüllen und jede Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen ist jedenfalls nicht nachhaltig.

Art. 17, Gebäudeausweis

Die verpflichtende Erstellung eines Gebäudeausweises sollte sich bei öffentlichen Gebäuden weiterhin auf solche mit starkem Publikumsverkehr beschränken. Allein in Österreich gibt es ca. 60.000 Gebäude in Gemeindebesitz, all diese Gebäude mit einem Energieausweis auszustatten, würde zu hohen Kosten mit vergleichsweise geringem Mehrwert führen. Die Gemeinden sind sich der Energiebilanz ihrer Gebäude üblicherweise bewusst und haben ein Eigeninteresse daran, diese zu verbessern. Energieausweise für Vereinsstuben und Bauhöfe dürften kaum zu vorgezogenen Investitionsentscheidungen führen.

Der Österreichische Gemeindebund steht für weitere Gespräche zur Verfügung. Wir hoffen, dass im EU-Gesetzgebungsprozess auch pragmatische Argumente einfließen und regionale Unterschiede und Traditionen besser berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

